

FAQ-Katalog für Open Market / Entry Standard (im Internet DBAG)

Konzept

Was ist der Open Market (Freiverkehr)?

Der Freiverkehr, den die Deutsche Börse an der FWB organisiert, wird ab Oktober 2005 in „Open Market“ umbenannt. Die neue Namensgebung trägt dem internationalen Charakter des Segments Rechnung. Der Freiverkehr ist neben dem Amtlichen Markt und dem Geregelteten Markt das dritte gesetzliche Marktsegment in Deutschland. Außer deutschen Aktien werden im Open Market überwiegend ausländische Aktien, festverzinsliche Wertpapiere deutscher und ausländischer Emittenten, Zertifikate und Optionsscheine gehandelt.

Anders als der Amtliche Markt und der Geregeltete Markt ist der Open Market ein nicht amtliches, sondern privatrechtliches Segment nach § 57 Börsengesetz (BörsG). Der Open Market stellt keinen organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs. 5 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) dar.

Was ist der Entry Standard?

Eine Notierung im Entry Standard bietet eine unkomplizierte Alternative zum Börsengang in den EU-regulierten Segmenten General Standard und Prime Standard.

Im Gegensatz zum Open Market stellt der Entry Standard an Unternehmen weitere Anforderungen, die die Transparenz für Investoren erhöhen.

Besonders attraktiv ist der Entry Standard für Unternehmen, die die Börse in ihren Kernfunktionen als Handelsplattform und Preisfindungsinstanz nutzen

wollen; Private Equity und Venture Capital Investoren können ihn als Exit-Kanal nutzen.

In erster Linie richtet sich der Entry Standard an qualifizierte Anleger gemäß § 2 Nr. 6 Wertpapierprospektgesetz (WpPG), die in der Lage sind, etwaige erhöhte Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Aktien dieser Gesellschaft einschätzen und übernehmen zu können.

Anleger und Investoren müssen sich des Risikos bewusst sein, dass die Aktien der Gesellschaft nicht zum Börsenhandel in einem EU-regulierten Markt zugelassen sind. Die europaweit vereinheitlichten hohen Transparenzanforderungen und strengen Anlegerschutzbestimmungen für organisierte Märkte gelten daher nicht.

Warum hat die Börse den Entry Standard als Teilbereich im Freiverkehr geschaffen?

Der Entry Standard bietet innerhalb des Open Market (Freiverkehr) ein „Schaufenster“ für Unternehmen, die den Investoren zusätzliche Informationen zur Verfügung stellen wollen.

Mit dem Entry Standard hat die Börse einen flexiblen und kosteneffizienten Zugang zum Kapitalmarkt geschaffen, der attraktiv ist für Unternehmen, die eine einfache Alternative zum Börsengang in den EU-regulierten Segmenten General Standard und Prime Standard mit wenigen formalen Pflichten suchen. Die Gesetzgebung erlaubt nur hier die Schaffung eines alternativen Teilbereichs.

Anleger und Investoren müssen sich des Risikos bewusst sein, dass die Aktien der Gesellschaft nicht zum Börsenhandel in einem EU-regulierten Markt zugelassen sind und daher die europaweit vereinheitlichten hohen Transparenzanforderungen und strengen Anlegerschutzbestimmungen für organisierte Märkte nicht gelten.

Warum wurde der Name Entry Standard gewählt?

Der Name Entry Standard ist konsistent mit korrespondierenden Begriffen im Kassamarkt der Deutschen Börse (General Standard/Prime Standard), ausserdem ist er international verständlicher.

Wie können Unternehmen ihre Aktien im Entry Standard in den Handel einbeziehen?

Die Einbeziehung von Aktien zum Börsenhandel im Entry Standard gehört zu den einfachsten und schnellsten Wegen an die Börse; dazu bedarf es nur geringer formaler Voraussetzungen. Den Antrag stellt ein an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassener Handelsteilnehmer (Verweis auf www.deutsche-boerse.com -> Trading & Clearing). Er begleitet das Unternehmen an den Entry Standard und ist zentraler Ansprechpartner sowie Koordinator zwischen Unternehmen und der Deutschen Börse.

Rund 300 zugelassene Handelsteilnehmer stehen als Antragsteller zur Verfügung. Zudem stehen mehr als 70 Deutsche Börse Listing Partner als Betreuer beim Weg an die Börse zur Verfügung (Verweis auf www.deutsche-boerse.com -> Listing).

Welche Antragsdokumente für die Einbeziehung der Aktien in den Handel im Entry Standard sind notwendig?

- Antrag auf Einbeziehung der Aktien (Formular).
- Exposé oder den durch die nationale Aufsichtsbehörde (in Deutschland: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - BaFin) gebilligten Wertpapierprospekt gemäß WpPG (bei öffentlichem Angebot).
- Formale Zustimmungserklärung des Emittenten.
- Verpflichtungserklärung hinsichtlich der Einhaltung der Regeln (Anlage 1 der Freiverkehrsrichtlinie).
- Vorschlag eines Skontroführers (XONTRO) und ggf. Nennung eines Designated Sponsor (Xetra).
- Nachweis, dass vom Emittenten ein Deutsche Börse Listing Partner beauftragt wurde, der das Unternehmen im Entry Standard fortlaufend betreut (Mindestinhalte in Anlage 3 der Freiverkehrsrichtlinie).
- Aktueller Handelsregister-Auszug des Emittenten, der zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Einbeziehung nicht älter als 4 Wochen ist.
- Eine zum Zeitpunkt der Stellung des Antrages auf Einbeziehung gültige Satzung des Emittenten.

- Geprüfter Konzernabschluss samt Konzernlagebericht des Emittenten in der Rechtsform der Aktiengesellschaft.
- Ein nach den Vorgaben des Freiverkehrsträgers gemäß Anlage 2 erstelltes Unternehmenskurzportrait des Emittenten zum Zwecke der Veröffentlichung auf den Internetseiten des Emittenten.

Was sind die Eingangsvoraussetzungen für die Einbeziehung der Aktien in den Handel im Entry Standard?

Der Entry Standard ermöglicht Unternehmen eine schnelle, einfache und kosteneffiziente Einbeziehung ihrer Aktien in den Börsenhandel. Voraussetzungen hierfür sind:

- Handelbarkeit der Aktien (Girosammelverwahrungsfähigkeit).
- Bei öffentlichen Angeboten: das von der nationalen Aufsichtsbehörde (in Deutschland: BaFin) gebilligte und notifizierte Prospekt, inkl. testiertem Konzern-Jahresabschluss.
- Bei Privatplatzierungen: das in der alleinigen Verantwortung des Unternehmens liegende nicht öffentliche Exposé, inkl. testiertem Konzern-Jahresabschluss samt Konzernlagebericht.
- Beauftragung eines registrierten FWB-Handelsteilnehmers als Antragsteller.
- Beauftragung eines Deutsche Börse Listing Partner als „Kapitalmarkt-Coach“.
- Verpflichtungserklärung des Antragstellers hinsichtlich der Einhaltung der Regeln.

Gelten im Open Market und im Entry Standard die EU-Regelungen für den Anlegerschutz?

Nein, da keine Börsennotierung an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs.5 WpHG vorliegt, gelten im Entry Standard wichtige Regularien für organisierte Märkte in der Regel nicht. Insbesondere gelten folgende gesetzliche Regelungen nicht:

- Börsenzulassung im Sinne des § 3 Abs. 2 Aktiengesetz (AktG).
- Ad-hoc-Publizitätspflicht des § 15 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG).

- Meldung des Erreichens von Schwellenwerten nach § 21 WpHG.
- Pflichtangebot bei Kontrollwechsel gem. Wertpapierübernahmegesetz (WpÜG).
- Prospekt soweit es sich um eine prospektfreie Privatplatzierung gem. § 3 WpPG handelt.

Anleger müssen sich daher bewusst sein, dass die verfügbaren Informationen geringer sind und höhere Risiken bestehen. In erster Linie sollten nur qualifizierte Anleger gemäß § 2 Nr. 6 WpPG, die in der Lage sind, etwaige erhöhte Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Aktien dieser Gesellschaft einschätzen und übernehmen zu können, als Anleger im Entry Standard agieren.

Innerhalb des Open Market verlangt aber der Teilbereich Entry Standard zusätzliche Informationen von den Unternehmen, um die Transparenz zu erhöhen.

Dennoch sollte klar sein: Der Entry Standard verpflichtet Unternehmen zu nur wenigen Angaben; dementsprechend gering ist die Informationsgrundlage, die Investoren für ihre Anlageentscheidung zur Verfügung steht.

Welche Informationen müssen die einführenden Handelsteilnehmer und die Unternehmen im Entry Standard zusätzlich liefern?

- Veröffentlichung wesentlicher Unternehmensnachrichten oder Tatsachen, die den Börsenpreis beeinflussen können, auf der Unternehmenswebsite.
- testierter Konzern-Jahresabschluss samt Konzernlagebericht (national GAAP/HGB oder IFRS), spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Berichtszeitraums und Erscheinen des Geschäftsberichts auf der Unternehmenswebsite.
- jährlich aktualisiertes Unternehmensprofil sowie Unternehmenskalender auf Unternehmenswebsite.
- Zwischenbericht innerhalb von drei Monaten nach dem 1. Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres auf der Unternehmenswebsite.

Was sollte der Zwischenbericht mindestens enthalten?

Es ist kein Format verpflichtend vorgeschrieben. Der Zwischenbericht sollte anhand von Zahlenangaben und Erläuterungen ein den tatsächlichen

Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage und des allgemeinen Geschäftsgangs des Emittenten in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres (Berichtszeitraum) vermitteln.

Wie ist der Entry Standard regulatorisch positioniert?

Im Entry Standard gelten die Regularien für organisierte Märkte nicht; maßgeblich sind die entsprechenden Freiverkehrsrichtlinien. Er ist das regulatorische Äquivalent zu den „Nicht EU regulierten“ Marktsegmenten in Großbritannien (AIM-Alternative Investment Market) und in Frankreich (Alternext). Insbesondere gelten folgende gesetzlichen Regelungen nicht:

- Börsenzulassung im Sinne des § 3 Abs. 2 Aktiengesetz (AktG).
- Ad-hoc-Publizitätspflicht des § 15 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG).
- Meldung des Erreichens von Schwellenwerten nach § 21 WpHG.
- Verpflichtung zu Zwischenberichten nach § 40 Börsengesetz (BörsG) in Verbindung mit § 53 Börsenzulassungsverordnung (BörsenZulVO).
- Pflichtangebot bei Kontrollwechsel gem. Wertpapierübernahmegesetz (WpÜG).
- Prospekt soweit es sich um eine prospektfreie Privatplatzierung gem. § 3 WpPG handelt .

Warum ermöglicht die Deutsche Börse Unternehmen den Handel von Aktien über Wertpapierprospekt oder Exposé im Entry Standard?

Grundsätzlich entscheidet der Emittent, ob er über einen Wertpapierprospekt oder Exposé seine Aktien in den Handel im Entry Standard einbezieht. Er hat damit die Wahl und die Flexibilität zu entscheiden, welcher Weg der geeignete ist. Dabei muss er sich aber nach den gesetzlichen Regelungen im Wertpapierprospektgesetz, insbesondere zum öffentlichen Angebot, richten.

Für nicht öffentliche Angebote, sog. Privatplatzierungen oder auch „private placements“, die sich an qualifizierte Anleger gemäß § 2 Nr. 6 WpPG richten, ermöglicht die Deutsche Börse Unternehmen den effizienten Handel der Aktien auf einer Handelsplattform über ein Exposé, das in der alleinigen Verantwortung

des Emittenten steht und nicht öffentlich zugänglich ist. Investoren müssen sich bewusst sein, dass hier nicht die strengen Regelungen des Wertpapierprospektgesetzes insbesondere bezüglich dem Inhalt eines von der BaFin gebilligten Wertpapierprospektes gelten. Zudem wird das einem nicht öffentlichen Angebot zugrunde liegende Exposé nicht durch BaFin oder Börse geprüft.

Warum schreibt die Börse keinen Wertpapierprospekt für die Einbeziehung in den Handel im Entry Standard vor?

Die Regelungen des Wertpapierprospektgesetzes schreiben die Prospektspflicht vor, wenn das Unternehmen sich für ein öffentliches Angebot entscheidet.

Möchte das Unternehmen jedoch kein öffentliches Angebot machen, sondern eine Privatplatzierung durchführen und im Rahmen des Marktzugangs ausschließlich qualifizierte Anleger gemäß § 2 Nr.6 WpPG ansprechen, muss ein Exposé vorgelegt werden. Das Exposé steht in der alleinigen Verantwortung des Emittenten und ist nicht öffentlich zugänglich. Investoren müssen sich bewusst sein, dass hier nicht die strengen Regelungen des WpPG insbesondere bezüglich dem Inhalt eines von der BaFin gebilligten Wertpapierprospektes gelten. Zudem wird das einem nicht öffentlichen Angebot zugrunde liegende Exposé nicht durch BaFin oder Börse geprüft. Im Entry Standard soll mit der Antragsmöglichkeit über ein Exposé nicht mehr gefordert werden, als das Gesetz bereits vorschreibt. Wie an AIM und Alternext soll auch im Entry Standard dieser Weg für Unternehmen offen stehen.

Gibt es einen qualitativen Unterschied zwischen der Einbeziehung der Aktien in den Handel im Entry Standard mit Exposé oder Wertpapierprospekt?

Grundsätzlich kann man keinen Zusammenhang und keine Aussage treffen zwischen Antragsdokumenten und der Qualität eines Unternehmens. Unabhängig von der Einbeziehung mit oder ohne Wertpapierprospekt muss der Anleger berücksichtigen, dass im Open Market und Entry Standard wichtige europaweit vereinheitlichte Transparenzanforderungen und Anlegerschutzbestimmungen nicht gelten. Daher müssen Investoren immer sorgfältig und individuell prüfen, in welches Unternehmen sie investieren und welche Transparenz (Folgeinformationen) geboten wird.

Ist eine Einbeziehung der Aktien in den Handel im Entry Standard mit Wertpapierprospekt besser als ohne Wertpapierprospekt?

Die Börse macht hier keine Vorgaben, der Markt entscheidet flexibel über den Weg und die Dokumente des Marktzugangs.

Grundsätzlich gilt, dass bei einer Einbeziehung in den Entry Standard wie auch den Open Market – analog zu AIM oder Alternext – keine Börsennotierung vorliegt und daher wesentliche Anlegerschutzbestimmungen nicht gelten. Da keine Börsennotierung an einem organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs.5 WpHG vorliegt, gelten im Entry Standard wichtige Regularien für organisierte Märkte in der Regel nicht, insbesondere:

- Börsenzulassung im Sinne des § 3 Abs. 2 Aktiengesetz (AktG).
- Ad-hoc-Publizitätspflicht des § 15 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG).
- Meldung des Erreichens von Schwellenwerten nach § 21 WpHG.
- Verpflichtung zu Zwischenberichten nach § 40 Börsengesetz (BörsG) in Verbindung mit § 53 Börsenzulassungsverordnung (BörsenZulVO).
- Pflichtangebot bei Kontrollwechsel gem. Wertpapierübernahmegesetz (WpÜG).
- Prospekt soweit es sich um eine prospektfreie Privatplatzierung gem. § 3 WpPG handelt.

Anleger müssen sich daher bewusst sein, dass die verfügbaren Informationen geringer sind und höhere Risiken bestehen. In erster Linie sollten nur qualifizierte Anleger gemäß § 2 Nr. 6 WpPG, die in der Lage sind, etwaige erhöhte Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Aktien dieser Gesellschaft einschätzen und übernehmen zu können, als Anleger im Entry Standard agieren.

Innerhalb des Open Market verlangt aber der Teilbereich Entry Standard zusätzliche Informationen von den Unternehmen, um die Transparenz zu erhöhen.

Dennoch sollte klar sein: Der Entry Standard verpflichtet Unternehmen zu nur wenigen Angaben; dementsprechend gering ist die Informationsgrundlage, die Investoren für ihre Anlageentscheidung zur Verfügung steht.

Welche Wahlmöglichkeiten und Marktzugänge gibt es in Bezug auf die Transparenzregeln für Emittenten an der FWB Frankfurter Wertpapierbörse?

Unternehmen haben bei ihrem Gang an die FWB Frankfurter Wertpapierbörse die Wahl. Mit einem Listing im General Standard wählen Unternehmen die fortlaufende Verpflichtung, die europaweit harmonisierten gesetzlichen Mindeststandards für Anlegerschutz und Transparenz zu erfüllen.

Sofern sie darüber hinaus insbesondere internationalen Investoren höchste Transparenz bieten wollen, wählen sie ein Listing im Prime Standard.

Unternehmen, die ihre Aktien bei geringen formalen Pflichten in den Handel einbeziehen wollen, wählen den Entry Standard. Investoren müssen sich bewusst sein, dass hier wichtige europaweit vereinheitlichte Transparenzanforderungen und Anlegerschutzbestimmungen nicht gelten.

Wo werden Aktien gehandelt (Marktmodell)?

Die Börse macht hier keine Vorgaben, der Markt entscheidet flexibel über das Marktmodell für die jeweilige Aktie.

Handelsplattformen sind das Parkett und parallel dazu Xetra (one-auction-only, optional fortlaufender Handel mit Designated Sponsor).

Muss ein Designated Sponsor verpflichtet werden?

Grundsätzlich nein. Ein Designated Sponsor ist nur erforderlich, wenn das Unternehmen wünscht, dass seine Aktien im fortlaufenden Handel auf Xetra, dem vollelektronischen Handelssystem der Deutsche Börse AG, gehandelt werden.

Ändert sich an der Preisbildung im Entry Standard etwas?

Da der Entry Standard auf dem Open Market aufsetzt, entspricht auch der Preisbildungsprozess dem des Open Markets; dieser hat dieselbe Qualität bzw. ist identisch mit dem entsprechenden Prozess in den regulierten Märkten (Prime und General Standard).

Eine Überwachung der ordnungsgemäßen Preisbildung sowie des ordnungsgemäßen Handels nach den Regularien und Börsenvorschriften wird durch die öffentlich-rechtliche Handelsüberwachungsstelle der FWB (HüSt) sichergestellt. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) überwacht gemäß §§ 12 ff. WpHG (sog. Insiderregeln) den Handel – und somit auch die im Freiverkehr stattfindenden Wertpapiergeschäfte.

Rollen und Aufgaben

Wer sind Antragsteller im Entry Standard?

Die Einbeziehung von Aktien zum Börsenhandel im Entry Standard beantragt ein an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassener Handelsteilnehmer. An der FWB sind mehr als 300 Finanzunternehmen, -dienstleister oder Kreditinstitute zugelassen.

Welche Rolle hat der Antragsteller für Investoren, Unternehmen und Deutsche Börse?

- Er stellt den Antrag auf Einbeziehung der Aktien,
- überwacht die Einhaltung der Anforderungen an das Unternehmen,
- begleitet das Unternehmen in den Entry Standard, berät und unterstützt,
- ist zentraler Ansprechpartner für Deutsche Börse und Koordinator zwischen Unternehmen und Deutsche Börse,
- steht mit seiner Reputation für die Seriosität der eingeführten Unternehmen und die Einhaltung seiner Pflichten ein,
- unterliegt bei Nichterfüllung seiner Pflichten möglicher Sanktionen durch die Deutsche Börse.

Welche Sanktionen gibt es im Entry Standard bei Nichterfüllung von Pflichten des Antragstellers?

- Der Freiverkehrsträger kann vom Antragsteller bei Nichterfüllung seiner Pflichten eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu EUR 10.000,00 für jeden Fall der Zuwiderhandlung fordern. Bezüglich der Bestimmung der Höhe der Vertragsstrafe wird insbesondere die Schwere des Pflichtverstoßes sowie der Orderbuchumsatz in den betreffenden Aktien berücksichtigt.
- Der Freiverkehrsträger kann die Einbeziehung der Aktien in den Entry Standard widerrufen, wenn der Antragsteller seinen Verpflichtungen gemäß den Freiverkehrsrichtlinien nicht nachkommt oder ein ordnungsgemäßer Handel der Aktien auf Dauer nicht mehr gewährleistet ist.
- Der Zeitraum zwischen der Veröffentlichung der Entscheidung durch den Freiverkehrsträger und der Wirksamkeit des Widerrufs beträgt sechs Wochen.

- Der Widerruf der Einbeziehung der in den Entry Standard einbezogenen Aktien lässt die Einbeziehung der Aktien in den Freiverkehr (Open Market) im Übrigen unberührt.
- Des Weiteren wird die Nichterfüllung von Pflichten des Antragstellers die Entscheidung über die Erhebung einer Vertragsstrafe sowie über einen Widerruf der Einbeziehung der Aktien in den Freiverkehr (Open Market) unter Angabe der Gründe und Nennung des Namens des Antragstellers auf den Webseiten der Deutschen Börse öffentlich gemacht.

Wer sind Deutsche Börse Listing Partner und welche Aufgaben haben sie?

Deutsche Börse Listing Partner begleiten den Börsenaspiranten vor, während und nach der Notierungsaufnahme und unterstützen ihn bei der Veröffentlichung der vorgeschriebenen und freiwilligen Informationen.

Den Status eines Deutsche Börse Listing Partners erhalten unabhängige Dienstleister, die sich bei der Deutschen Börse durch Nachweis von Expertise und Referenzen bei Kapitalmarkttransaktionen qualifiziert haben.

Kernaufgaben der Deutsche Börse Listing Partner, die Dienstleistungen für den Entry Standard anbieten, sind:

- Durchführung eines grundlegenden Informationsgesprächs über Transparenzanforderungen am Kapitalmarkt und Unterstützung bei der Veröffentlichung von vorgeschriebenen und freiwilligen Informationen.
- Unterstützung bei Pflege und Veröffentlichung des Unternehmenskalenders auf der Unternehmenswebsite.
- Aktualisierung des Unternehmenskurzporträts auf der Unternehmenswebsite.

Verweis auf www.deutsche-boerse.com -> Listing

Können Handelsteilnehmer zugleich Deutsche Börse Listing Partner sein?

Viele an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassene Handelsteilnehmer haben zudem den Status eines Deutsche Börse Listing Partners, so dass die Funktionen auch in Personalunion wahrgenommen werden können.

Wo findet man Informationen zu Deutsche Börse Listing Partnern?

Profil, nachgewiesene Transaktionserfahrung und Kontaktdaten stehen auf www.deutsche-boerse.com -> Listing

Anforderungen

Welche Anforderungen müssen Unternehmen im Entry Standard fortlaufend erfüllen?

Die Einbeziehung von Aktien zum Börsenhandel im Entry Standard gehört zu den einfachsten und schnellsten Wegen an die Börse; dazu bedarf es nur geringer formaler Voraussetzungen.

- Veröffentlichung wesentlicher Unternehmensnachrichten oder Tatsachen, die den Börsenpreis beeinflussen können, auf der Unternehmenswebsite.
- Veröffentlichung des testierten Konzern-Jahresabschlusses samt Konzern-Lagebericht (national GAAP/HGB oder IFRS), spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Berichtszeitraums auf der Unternehmenswebsite.
- Veröffentlichung eines jährlich aktualisierten Unternehmensprofils und Unternehmenskalenders auf der Unternehmenswebsite.
- Veröffentlichung des Zwischenberichts zum 1. Halbjahr auf der Unternehmenswebsite (spätestens drei Monate nach Ende des Berichtszeitraums).
- Nachweis über die fortlaufende Mandatierung eines Deutsche Börse Listing Partners.

Welcher Rechnungslegungsstandard wird verlangt?

Verlangt wird der jeweilige nationale Rechnungslegungsstandard (z. B. HGB für Deutschland), alternativ IFRS.

Werden Quartalsberichte verlangt?

Nein, grundsätzlich nicht.

Was geschieht, wenn die Pflichten des Entry Standards bzw. des Open Markets nicht eingehalten werden? Welche Sanktionsmöglichkeiten bestehen?

a) gegenüber dem Unternehmen/ Emittenten?

Da keine direkte Rechtsbeziehung zwischen Deutscher Börse und Unternehmen besteht, erfolgt keine Überprüfung der Anforderungen durch die DBAG. Die Überprüfung ist Pflicht des Antragstellers.

b) gegenüber dem Antragsteller?

Der Antragsteller hat sich mit der Verpflichtungserklärung (Anlage 1 der Freiverkehrsrichtlinie) zu folgendem verpflichtet:

- Er stellt den Antrag auf Einbeziehung der Aktien.
- Überwacht die Einhaltung der Anforderungen an Unternehmen.
- Begleitet das Unternehmen an den Entry Standard, berät und unterstützt.
- Ist zentraler Ansprechpartner für Deutsche Börse und Koordinator zwischen Unternehmen und Deutsche Börse.

Wenn der Antragsteller seinen Verpflichtungen gemäß der Freiverkehrsrichtlinie aufgrund von Versäumnissen des Unternehmens nicht nachkommt und daher ein ordnungsgemäßer Handel nicht mehr gewährleistet ist, kann die Deutsche Börse

- vom Antragsteller eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu EUR 10.000,00 für jeden Fall der Zuwiderhandlung fordern. Bezüglich der Bestimmung der Höhe der Vertragsstrafe wird insbesondere die Schwere des Pflichtverstoßes sowie der Orderbuchumsatz in den betreffenden Aktien berücksichtigt,
- auf Antrag des Antragstellers die Einbeziehung der Wertpapiere in den Teilbereich des Freiverkehrs (Entry Standard) widerrufen. Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Open Market bleibt hiervon zunächst unberührt, soweit die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Damit ist die Handelbarkeit des Wertpapiers nach wie vor gegeben. Die Wirksamkeit erfolgt sechs Wochen nach Veröffentlichung,

- den Handel der Wertpapiere so lange aussetzen, bis ein ordnungsgemäßer Handel wieder gewährleistet ist,
- die Einbeziehung der Wertpapiere in den Open Market widerrufen und damit die Einstellung des Handels zu veranlassen. Die Wertpapiere können in der Folge dann lediglich außerbörslich ge- und verkauft werden. Die Wirksamkeit erfolgt drei Monate nach Veröffentlichung,
- die Entscheidung über die Erhebung einer Vertragsstrafe sowie über einen Widerruf der Einbeziehung der Aktien in den Freiverkehr (Open Market) oder in den Entry Standard unter Angabe der Gründe und Nennung des Namens des Antragstellers auf den Webseiten der Deutschen Börse öffentlich machen.

Der Antragsteller steht daher mit seiner Reputation für die Seriosität der eingeführten Unternehmen und die Einhaltung seiner Pflichten ein.

Worin genau liegt der Unterschied zwischen der Ad-hoc-Pflicht und der Veröffentlichungspflicht, die im Entry Standard gefordert ist?

Die Ad-hoc-Pflicht gemäß § 15 WpHG (Wertpapierhandelsgesetz) gilt ausschließlich für Unternehmen, die in EU-regulierten Märkten notiert sind oder dort einbezogen wurden. Beim Open Market handelt es sich nicht um einen solchen regulierten Markt, weshalb den in den Open Market einbezogenen Unternehmen eine Verbreitung von Ad-hoc-Meldungen aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Handels im Open Market, und um dem Informationsbedürfnis der Investoren zu entsprechen, sollen die Unternehmen (kontrolliert durch den jeweiligen Antragsteller) den Markt über wesentliche Unternehmensnachrichten oder Tatsachen, die den Börsenpreis beeinflussen können, informieren. Diese, den Pflichten des Open Markets entsprechenden, Informationen müssen der Deutschen Börse unverzüglich mitgeteilt werden, damit ein ordnungsgemäßer Börsenhandel gewährleistet werden kann. Im Teilbereich des Freiverkehrs Entry Standard beinhaltet die Sicherstellung eine unverzügliche Veröffentlichung auf der Unternehmenswebsite.

Zielgruppen

An welche Investorenzielgruppe richtet sich der Entry Standard primär?

Da der Entry Standard die Unternehmen nur zu wenigen Angaben verpflichtet, kann die Informationsgrundlage, die Investoren für ihre Anlageentscheidung zur Verfügung steht, dementsprechend geringer sein.

Anleger müssen sich bewusst sein, dass die verfügbaren Informationen geringer sind und höhere Risiken bestehen. Deshalb sollten sich nur informierte, risikobewusste Investorengruppen bzw. qualifizierte Anleger gemäß § 2 Nr. 6 WpPG (juristische und natürliche Personen) angesprochen fühlen.

An welche Unternehmen richtet sich der Entry Standard?

Der Entry Standard ist für alle Unternehmen offen, die einen effizienten Handel ihrer Aktien bei geringen formalen Pflichten anstreben. Besonders attraktiv ist er für junge wachstumsorientierte sowie für etablierte mittelständische Unternehmen; Private Equity und Venture Capital Investoren können ihn als Exit-Kanal nutzen. Es gibt keinen Branchenfokus.

Gibt es Mindestvorgaben im Hinblick auf Unternehmensgröße?

Nein. Die Handelsteilnehmer sowie die Deutsche Börse Listing Partner geben hier Empfehlungen, damit ein ordnungsgemäßer Handel der Aktien gewährleistet ist.

Welche Vorteile bietet der Entry Standard für Unternehmen?

Eine Handelsaufnahme im Entry Standard hat viele Vorteile: Die Aktien werden schnell und unkompliziert in den Handel einbezogen. Damit kann die Börse in ihren Kernfunktionen als Handelsplattform und Preisfindungsinstanz genutzt werden, zugleich wird die Visibilität von Unternehmen gegenüber risikobewussten Investoren erhöht.

Wegen der geringen Regulierungsintensität sind die Kosten für eine Einbeziehung in den Entry Standard wesentlich niedriger als bei einem Börsengang an einem EU-regulierten Markt.

Die Vorteile auf einen Blick:

- Schneller und kosteneffizienter Kapitalmarktzugang.
- Geringe formale Voraussetzungen.
- Niedrige fortlaufende Transparenzanforderungen.
- Nutzung der Börse als Handelsplattform und Preisbildungsinstanz.
- Erhöhte Visibilität bei risikobewussten Investoren für Unternehmen aller Branchen.
- Effizienter Handel (Parketthandel/Xetra).
- Vorbereitung für den Aufstieg in die EU-regulierte Märkte General Standard und Prime Standard.
- Unterstützung durch ca. 300 registrierte Handelsteilnehmer (Antragsteller) sowie ca. 70 Deutsche Börse Listing Partner.
- Kapitalmarkt-Services der Deutschen Börse.
- One-Stop-Access zu allen Kapitalmarktfunktionen bei der einzigen voll integrierten Börsenorganisation weltweit.

Wie hoch sind die Einbeziehungs- und Notierungsentgelte?

Open Market: 750 € einmalig für Einbeziehung der Aktien in den Handel.

Entry Standard (zusätzlich zu Open Market Entgelten): 0 € bei Erstellung eines Prospekts und 750 € bei Erstellung eines Exposés einmalig für Einbeziehung der Aktien in den Handel, 5.000 € jährlich für die Notierung.

Existieren Mindestvorgaben im Hinblick auf Alter der Unternehmen?

Nein, jedoch gibt es die Vorgabe, dass ein testierter Konzern-Jahresabschluss als Aktiengesellschaft (AG) vorgelegt werden muss. Folglich muss das Unternehmen mindestens seit Ende des letzten Geschäftsjahrs in der Rechtsform der AG bestehen.

Motivation

Ist der Entry Standard der neue „Neue Markt“?

Nein. Idee des Entry Standard ist ein Markt mit geringen formalen Anforderungen, die eine einfache, schnelle und kosteneffiziente Einbeziehung in den Börsenhandel ermöglichen.

Der Open Market und der Entry Standard als dessen Teilbereich, stellen eine Alternative zu EU-regulierten Märkten wie General Standard und Prime Standard dar.

Der Marktzugang über den Entry Standard ist für alle Unternehmen offen: Es gibt keinen Fokus auf Branchen.

Mit dem Entry Standard komplettiert die Deutsche Börse ihr Angebot: Sie bietet drei Marktzugänge auf Basis unterschiedlicher Transparenzlevels: Entry Standard, General Standard und Prime Standard.

Welche konzeptionellen Unterschiede gibt es zwischen Entry Standard und Neuer Markt?

Entry Standard und Neuer Markt sind nicht vergleichbar und verfolgen ein unterschiedliches Ziel:

- Kein Branchenfokus, kein Fokus nur auf wachstumsstarke Technologieunternehmen.
- Geringere Regulierung und niedrigere Transparenzanforderungen.
- Überwachung der Transparenzanforderungen an Unternehmen durch den Antragsteller.
- Vorgeschriebene Betreuung und Hilfe durch Deutsche Börse Listing Partner, das ist insbesondere für Kapitalmarkt unerfahrene Unternehmen sehr wichtig.
- Im Entry Standard sind auch Privatplatzierungen möglich (Neuer Markt: nur öffentliches Angebot mit Prospekt).

Sind Open Market und Entry Standard die Antwort der Deutschen Börse auf AIM und Alternext sowie M:access?

Die Deutsche Börse kommt damit dem Bedarf nach alternativen Marktzugängen zu den von der EU regulierten, organisierten Märkten (in Deutschland General Standard und Prime Standard) in Deutschland nach.

Insbesondere will die Deutsche Börse den Open Market (Freiverkehr) an der FWB® Frankfurter Wertpapierbörse international positionieren und stärker vermarkten. Bereits heute ist der Open Market das größte Marktsegment in Europa: rund 4.200 Anleihen, rund 52.000 Optionsscheine und Zertifikate sowie die Aktien von über 5.900 deutschen und internationalen Unternehmen werden dort gehandelt. Im Zuge der internationalen Positionierung wird die Deutsche Börse den Freiverkehr ab 25. Oktober unter „Open Market“ international vermarkten. Der Freiverkehr der FWB Frankfurter Wertpapierbörse basiert auf den Mindestanforderungen an den Handel von Wertpapieren und wird von der Börse reguliert. Das Segment gewinnt als Listingplattform zunehmend Bedeutung bei kleinen und mittleren Unternehmen, die einen alternativen Weg an die Börse mit niedrigen Regulierungsanforderungen und Kosten anstreben.

Der Entry Standard rundet das Angebot der Deutschen Börse an Marktzugängen für Unternehmen neben General Standard und Prime Standard ab. Er ist eine alternative Plattform für mittelständische Unternehmen und Private Equity/Venture Capital finanzierte Unternehmen. In erster Linie richtet sich der Entry Standard an qualifizierte Anleger gemäß § 2 Nr. 6 WpPG, die in der Lage sind, etwaige erhöhte Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Aktien dieser Gesellschaft einschätzen und übernehmen zu können.

Open Market und Entry Standard sind insoweit mit den Märkten AIM und Alternext von ihrer regulatorischen Grundlage sowie der volkswirtschaftlichen Funktion als Einstiegssegmente in den Börsenhandel vergleichbar.

Gibt es Steuervorteile für Unternehmen und Investoren?

Nein, es gelten die allgemeinen steuerlichen Bestimmungen. Eine besondere steuerliche Förderung wie u.a. in Großbritannien für AIM gibt es zur Zeit nicht.

Wie grenzt sich der Entry Standard von AIM und Alternext ab?

- **Gemeinsamkeiten**
Alle Plattformen positionieren sich als alternative Marktzugänge zu den Hauptmärkten (EU-regulierten Märkten). Die Überwachung erfolgt durch Listing Sponsors, Nominated Advisors (Nomads) bzw. Antragsteller (FWB-Handelsteilnehmer), der Fokus liegt auf dem Handel der Aktien, die Regulierung ist gering, Zielgruppen (Unternehmen) sind offen; kein Branchenfokus.
- **Unterschiede zu AIM**
Keine Steuervorteile.
Höhere Liquidität auf etablierten Marktmodellen (Parketthandel und vollelektronischer Handel auf Xetra).
- **Unterschiede zu Alternext**
Keine Anforderungen an Größe und Alter
(nur fünf Listing Sponsors; vgl. 303 FWB-Mitglieder).

Welche Vorteile bieten Open Market und Entry Standard im Vergleich zu M:access?

- **Marktzugänge mit unterschiedlichen, konsistenten Transparenzlevels und Emittenten-Services**

Die Deutsche Börse bietet mit dem Entry Standard einen Einstieg mit Aufstiegsmöglichkeit in die EU-regulierten Märkte General Standard und Prime Standard.

Die Deutsche Börse ist Marktführer im inländischen Primärmarkt (Börsengänge in Deutschland, Umsatzanteil am Handelsvolumen in deutschen Aktien).

Die Deutsche Börse bietet eine Vielzahl von hilfreichen Services für Börsenaspiranten und börsennotierte Unternehmen.
- **Liquidität und Internationalität**

Weltweiter Zugang zu Investoren und Handelsteilnehmern durch Xetra-Netzwerk (wichtig für international ausgerichtete Entry Standard-Werte).

- Liquiditätsunterstützung durch etabliertes Designated Sponsor-Modell.
- professionelle Kapitalmarktexpertise
Breite Unterstützung für Emittenten an der Deutschen Börse durch mehr als 70 Deutsche Börse Listing Partner.
 - Visibilität im Entry Standard und Schaufenster durch einen Index.
 - Bündelung der Aufmerksamkeit der Investoren.

Wo findet man Informationen zum Entry Standard?

- www.deutsche-boerse.com -> Listing.
- Broschüren.
- Bei den Deutsche Börse Listing Partnern und Antragstellern.
- Deutsche Börse Issuer Relations (Hotline: 069 – 211 18888, E-Mail: issuerrelations@deutsche-boerse.com).

Open Market

Sind Handelsaufnahmen im Open Market jetzt nur noch über den Entry Standard möglich?

Nein, Handelsaufnahmen sind auch weiterhin im Open Market möglich.

Was geschieht mit dem Open Market?

Er besteht weiterhin fort mit mehr als 5.900 Aktien aus 67 Ländern, mehr als 4.200 Bonds und mehr als 52.000 Optionsscheinen und Zertifikaten; insbesondere bei der internationalen Vermarktung wird künftig der Begriff Open Market verwendet.

Welche Argumente sprechen für eine Handelsaufnahme im Open Market?

- Schneller und kosteneffizienter Kapitalmarktzugang.
- Geringe formale Voraussetzungen.
- Nutzung der Börse als Handelsplattform und Preisbildungsinstanz.
- Effizienter Handel (Specialist Modell im Parketthandel/Offenes Orderbuch im elektronischen Xetra-Handel).
- Aufstieg in Entry Standard bzw. in EU-regulierte Märkte General Standard und Prime Standard möglich.
- One-Stop-Access zu allen Kapitalmarktfunktionen bei der einzigen voll integrierten Börsenorganisation weltweit.

An welche Unternehmen richtet sich der Entry Standard?

Insbesondere junge wachstumsorientierte sowie etablierte mittelständische Unternehmen; Private-Equity und Venture-Capital Geber können ihn als Exitkanal nutzen.

An welche Unternehmen richtet sich der Open Market?

Insbesondere an internationale Unternehmen sowie Emittenten von Optionsscheinen, Zertifikaten und Bonds.